

---

## Deutsche Industrie- und Handelskammer

### Stellungnahme

---

#### **Referentenentwurf eines Neunten Gesetzes zur Änderung des Steuerberatungsgesetzes**

Wir bedanken uns für die Gelegenheit zur Stellungnahme zum Referentenentwurf eines Neunten Gesetzes zur Änderung des Steuerberatungsgesetzes

#### **A. Das Wichtigste in Kürze**

Aus überwiegender Sicht der gewerblichen Wirtschaft sollte in den Gesetzentwurf eine Befugnisserweiterung zur Erstellung der Umsatzsteuervoranmeldungen durch geprüfte Bilanzbuchhalter aufgenommen werden.

#### **B. Inhaltliche Ausführungen**

Der vorgelegte Entwurf eines Neunten Gesetzes zur Änderung des Steuerberatungsgesetzes befasst sich auch mit § 6 StBerG, welcher u. a. auch die Befugnisse von selbständig geprüften Bilanzbuchhaltern enthält.

Der seinerzeitige Deutsche Industrie- und Handelskammertag e. V. hatte sich bereits anlässlich des Entwurfes eines Achten Gesetzes zur Änderung des Steuerberatungsgesetzes und zuletzt zum Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung beschränkter und unentgeltlicher geschäftsmäßiger Hilfeleistung in Steuersachen sowie zur Änderung weiterer Vorschriften im Bereich der steuerberatenden Berufe (in der letzten Legislaturperiode nicht verabschiedet) nach entsprechender Diskussion für eine schrittweise Liberalisierung eingesetzt. Diese Perspektive der gewerblichen Wirtschaft beruht im Kern auf der Sicherung der Berufsfreiheit in Deutschland und der durchgehend erforderlichen strengen Verhältnismäßigkeitsprüfung von Einschränkungen. Die damals im Referentenentwurf eines Achten Gesetzes zur Änderung des Steuerberatungsgesetzes enthaltene Befugnisserweiterung für selbstständige geprüfte Bilanzbuchhalter und Steuerfachwirte zur Einrichtung der Buchführung und zum Fertigen von Umsatzsteuervoranmeldungen sollte daher, so der entsprechende seinerzeitige DIHK-Beschluss, auch auf die selbständigen Buchhalter ausgeweitet werden. Diese Erweiterung der Befugnisse sollte auch in den vorgelegten Entwurf eines Neunten Gesetzes zur Änderung des Steuerberatungsgesetzes aufgenommen werden. Unverzichtbar ist in diesem Zusammenhang jedoch, dass Personen, die von den erweiterten Befugnissen Gebrauch machen, über eine ausreichende Vermögenshaftpflichtversicherung verfügen.

Eine solche maßvolle Befugniserweiterung dürfte auch den von der EU-Kommission 2018 geäußerten Bedenken zum Vorbehalt der Tätigkeiten von Steuerberatern im Steuerberatungsgesetz entgegenkommen. Auch würde eine maßvolle Befugniserweiterung dem Ziel der Vereinfachung sowohl auf EU-Ebene wie auch nationaler Ebene dienen können.

Aus den Reihen der Steuerberatungsgesellschaften wurden zu einer maßvollen Befugniserweiterung für Bilanzbuchhalter allerdings teilweise auch folgende Aspekte zu bedenken gegeben: Es wird ein Qualitätsverlust in der immer komplexer werdenden Beratung der Unternehmen befürchtet. Zudem werden Folgen für die Rechtmäßigkeit der Steuerfestsetzung und die damit verbundenen strafrechtlichen Folgen thematisiert. Auch mögliche Konsequenzen im Hinblick auf Steuernachforderungen werden angesprochen. Die Einrichtung der Buchhaltung erfordert aus Sicht dieser Stimmen vertiefte Kenntnisse über Buchführung sowie von komplexen steuerrechtlichen Bestimmungen, die bei Buchhaltern nicht vorlägen. Darüber hinaus wird ein erhebliches wirtschaftliches Risiko für das beauftragende Unternehmen bei einer Falschberatung im Rahmen des Umsatzsteuerrechts gesehen – welches sich in der Regel auf mehrere Jahre beziehen würde, da Vollprüfungen oftmals erst zwei Jahre nach Ende des letzten zu prüfenden Jahres stattfinden und sich auf die letzten drei veranlagten Jahre beziehen. Ergänzend zu den Kenntnissen des Umsatzsteuerrechts bedarf es aus dieser Sicht auch der Kenntnis der korrekten Ein- und Anbindung von VORSYSTEMEN.

Neben der vollständigen Ablehnung der Befugniserweiterung wurde vereinzelt aus Sicht von Steuerberatern bei Umsatzsteuervoranmeldungen jedenfalls als Mindestanforderung ein Sachkundenachweis sowie eine Pflicht zu regelmäßiger Fortbildung als erforderlich angesehen. Darüber hinaus bestünde im Falle einer Befugniserweiterung der Bedarf nach einer Vermögensschadenhaftpflichtversicherung, um die Wettbewerbsneutralität zu den steuerberatenden Berufen zu sichern.

Wir bitten Sie daher, eine maßvolle Befugniserweiterung in § 6 StBerG-E zu prüfen. Gerne stehen wir auch für ein Gespräch zur Verfügung.

### **C. Ergänzende Informationen**

#### **a. Ansprechpartner mit Kontaktdaten**

Annika Böhm | Bereich Recht | Referatsleiterin Gesellschaftsrecht |  
Tel. +49 30 20308-2727 | E-Mail: [boehm.annika@dihk.de](mailto:boehm.annika@dihk.de)

Jens Gewinnus | Bereich Wirtschafts- und Finanzpolitik, Mittelstand |  
Referatsleiter Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer |  
Tel: +49 30 20308-2602 | E-Mail: [gewinnus.jens@dihk.de](mailto:gewinnus.jens@dihk.de)

## **b. Beschreibung DIHK**

### **Wer wir sind:**

Unter dem Dach der Deutschen Industrie- und Handelskammer (DIHK) sind die 79 Industrie- und Handelskammern (IHKs) zusammengeschlossen. Unser gemeinsames Ziel: Beste Bedingungen für erfolgreiches Wirtschaften.

Auf Bundes- und Europaebene setzt sich die DIHK für die Interessen der gesamten gewerblichen Wirtschaft gegenüber Politik, Verwaltung und Öffentlichkeit ein. Denn mehrere Millionen Unternehmen aus Handel, Industrie und Dienstleistung sind gesetzliche Mitglieder einer IHK - vom Kiosk-Besitzer bis zum Dax-Konzern. So sind DIHK und IHKs eine Plattform für die vielfältigen Belange der Unternehmen. Diese bündeln wir in einem verfassten Verfahren auf gesetzlicher Grundlage zum Gesamtinteresse der gewerblichen Wirtschaft und tragen so zum wirtschaftspolitischen Meinungsbildungsprozess bei.

Grundlage unserer Stellungnahmen sind die wirtschaftspolitischen/europapolitischen Positionen und beschlossenen Positionspapiere der DIHK unter Berücksichtigung der der DIHK bis zur Abgabe der Stellungnahme zugegangenen Äußerungen der IHKs und ihrer Mitgliedsunternehmen.

Darüber hinaus koordiniert die DIHK das Netzwerk der 150 Auslandshandelskammern, Delegationen und Repräsentanzen der Deutschen Wirtschaft in 93 Ländern.